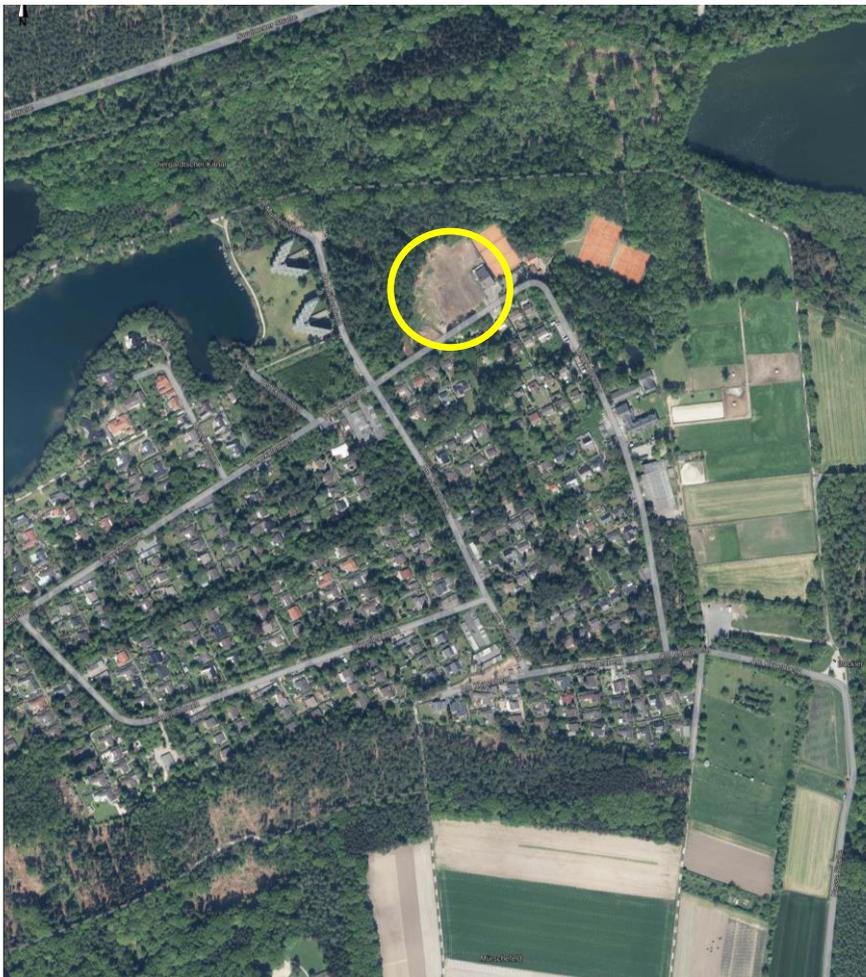


TEIL B

UMWELTBERICHT

zur 66. Flächennutzungsplanänderung
"Wohnmobilstellplatz Venekotensee"
im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten



(Abb.1: Lage im Raum, tim-online)

Stand: 14.06.2019

INHALTSVERZEICHNIS (Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB)**1 EINLEITUNG****1.1 Planungsanlass und Kurzdarstellung****1.2 Fachziele des Umweltschutzes****2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN****2.1 Bestandsaufnahme**

2.1.1 Bestandsbeschreibung der biotischen und abiotischen Schutzgüter

- Boden
- Wasser
- Pflanzen und Tiere
- Landschaft (-sbild) / Erholung
- Klima und Luft
- Mensch und Gesundheit
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Fläche
- Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

- Boden
- Wasser
- Pflanzen und Tiere
- Landschaft (-sbild) / Erholung
- Klima und Luft
- Mensch und Gesundheit
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Fläche

2.2.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

2.2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

2.2.5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

2.2.6 Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

2.2.7 Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (2.b.1 – 2.b.4) (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

2.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen**2.4 Planungsalternativen****2.5 Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme****3 ZUSAMMENFASSUNG****3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite****3.2 Umweltüberwachung (Monitoring)****3.3 Zusammenfassung****3.4 Referenzliste der Quellen**ANHANG

Anlage 1 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I – Screening)

Anlage 2 FFH-Vorprüfung

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

Innerhalb der Gesetze und Fachplanungen sind für die Belange des Umweltschutzes allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Umweltbericht zu berücksichtigen sind.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen sowie Fachplänen festgelegten, relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 maßgebend.

Schutzgut	Quelle	Umweltziele
Boden und Fläche	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers
Pflanzen und Tiere	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
	Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	IN §§ 6 bis § 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit so wie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.s.w.
	TA Luft	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Schutzgut	Quelle	Umweltziele
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm 1998	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden soll.
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes; Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen
	Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.
	UVPG	Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind [...] 4.kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Bezüglich der vorliegenden Fachplanungen sind für das Plangebiet folgende Ergebnisse festzuhalten:

Landschaftsentwicklungsplan:



(Abb. 3: Ausschn. Landesentwicklungsplan)

Gemäß dem Landschaftsentwicklungsplan ist das Plangebiet als Freiraum dargestellt.

Landschaftsplan:

Laut rechtsverbindlichem Landschaftsplan liegt der Geltungsbereich im Landschaftsplan Nr. 3 ‚Elmpter Wald‘ von 1987. Es liegen keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Entwicklungsziele für das Plangebiet vor.



(Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan)

Regionalplan:

Der Änderungsbereich liegt gemäß dem aktuell gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausschnitt Blatt 17 Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmatal, Viersen (Stand 13.04.2018), innerhalb der Freiraumfunktion Waldbereiche.



(Abb. 5: Ausschnitt Flächennutzungsplan)

Flächennutzungsplan und vorhandenes Planungsrecht:

Gemäß der Flächennutzungsplanänderungsdarstellung ist das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Naturschutzgebiete:

Das Plangebiet weist keine entsprechenden Schutzausweisungen auf.

Landschaftsschutzgebiete:

Schutzgebietsausweisungen sind nicht vorhanden und müssen in den weiteren Bau- und Planungsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden.

Entsprechende Befreiungen und Ausnahmen von Verbotsbestimmungen brauchen nicht beantragt werden.

Natura 2000:

Entsprechende Flächenausweisungen liegen nicht vor.

Biotopkataster des LANUV:

Biotop gemäß § 62 BNatSchG liegen nicht vor.

Wasserschutzgebiete:

Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Überschwemmungsgebiet:

Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet außerhalb von einem Überschwemmungsgebiet.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (BASISSZENARIO) NACH § 2 Abs. 4, Satz 1 BauGB

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c u. d BauGB neben den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Klima und Luft, Fläche und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft, die biologische Vielfalt, der Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b, e-j BauGB und nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu untersuchen.

Erfasst werden die Auswirkungen der Veränderungen durch den Flächennutzungsplan auf die Schutzgüter. Dabei werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen und Belastungen, aber auch Entlastungswirkungen, aufgezeigt.

2.1 Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Beschreibung des Standorts

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt am linken Niederrhein im Westen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und ist eine kreisangehörige Gemeinde des Kreises Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Das Plangebiet umfasst - neben einem gastronomisch genutzten Gebäude - brachgefallene Tennisplätze. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Waldflächen,
- im Osten durch die bestehende Tennisanlage des Elmpeter Tennis-Club e.V.,
- im Süden durch angrenzende Bebauung und den Venekotenweg,
- im Westen durch Waldflächen.

Die vorhandenen, gastronomischen Gebäudestrukturen sowie deren Nutzung bleiben erhalten und werden in das neue Nutzungskonzept entsprechend der Flächennutzungsplanänderung integriert.

Die nördlich und südwestlich angrenzende Wald- und Gehölzsaumstrukturen aus z. T. bodenständigen Arten bleiben als Waldsaumfläche erhalten.

Das vorhandene, lineare Kleinfließgewässer (z. T. wasserbespannt) steht in unmittelbarer Verbindung zu dem naturnahen Feucht-Fließgewässergebiet (dem Venekotenbach) nördlich und westlich außerhalb des Planbereichs.

Die o. g. Waldsaumgehölze aus vorwiegend Birke, Kiefer, Roteiche, Erle und Traubenkirsche (z. T. durch Windbruch beschädigt) sind von artenschutzrechtlicher Bedeutung für Vögel und Säugetiere. Sie bleiben jedoch erhalten, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

Der unmittelbar bis in das südwestliche Plangebiet hereinreichende Jungaufwuchs aus den Gehölzarten des Waldsaumes hat in Verbindung mit den angrenzenden, schotterartigen Brachflächen sowie den durchlaufenden, relativ naturfern ausgebauten Fließgewässern eine zu prüfende, artenschutzrechtliche Bedeutung.

Die sonstige Erschließung (Wasserver- und -entsorgung, Strom, Telefon) ist als gewährleistet anzusehen bzw. es sind keine grundsätzlichen Hindernisse für die Erschließung erkennbar. Das Plangebiet hat eine Größe von ~ 1,08 ha.

Parallel zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 " Venekotensee-Ost" durchgeführt.

Für das vorliegende Verfahren wird gemäß § 2 BauGB die Umweltprüfung nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise durchgeführt.

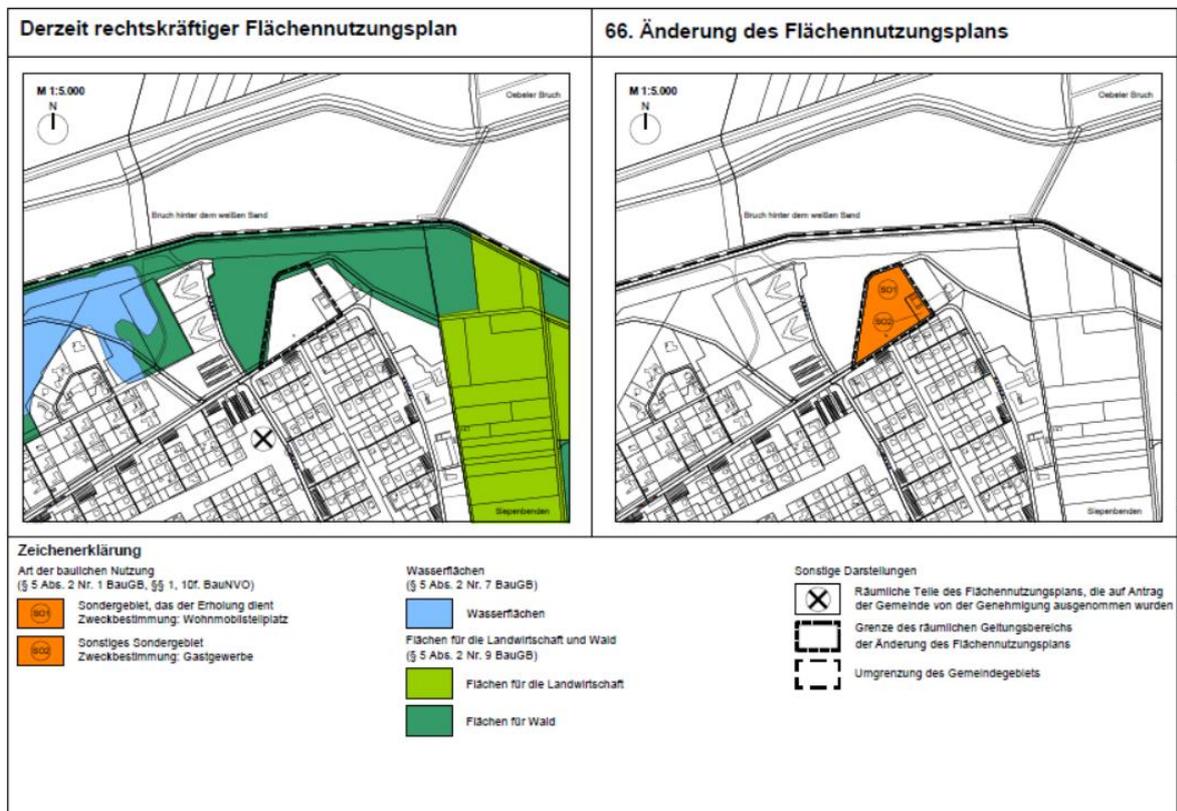
Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung wird nach heutigem Sachstand nicht erforderlich, da der Verdichtungsgrad mit Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes deutlich geringer ausfällt als in den Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes.



(Abb. 6: Städtebaulicher Entwurf, Planungsbüro Peters, Viersen)



(Abb. 7: Luftbild Bestand)



(Abb. 8: Flächennutzungsplanänderung, Büro rheinruhr.stadtplaner)

2.1.1 Bestandsbeschreibung der biotischen und abiotischen Schutzgüter

Boden

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Boden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

Bodenkarte 1 : 50.000 des Geologischen Dienstes

1. Bodenhaupttyp
2. BK50 - ATKIS – Schutzwürdigkeit der Böden
3. BK50 – ATKIS – Wahrscheinlichkeit von Naturnähe

Bodenhaupttypen

Der Naturkörper Boden erfüllt als Standort für Natur- und Kulturvegetation, Lebensraum für Bodenorganismen, Filter, Puffer und Transformator für Nähr- und Schadstoffe umfassende ökologische Funktionen. Als Filterkörper und Fließwiderstand für Wasser steht er in engem Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt. Wasser fällt als Niederschlag auf den Boden und bestimmt als Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser die natürlichen Prozesse im Boden wesentlich mit.

Boden wie auch Wasser sind als Lebensgrundlage aller Organismen an sich schützenswert und unterliegen darüber hinaus zahlreichen gesellschaftlichen Anforderungen, wie z. B. Nahrungsproduktion, (Trink-)Wassergewinnung, Standort für Bebauung, Lagerstättenabbau, Entsorgung, Energiegewinnung, Erholung, etc.

Bodenhaupttypen sind durch eine charakteristische Abfolge von Bodenhorizonten gekennzeichnet, die spezifische bodenbildende Prozesse widerspiegeln. Die verschiedenen Bodentypen besitzen je nach Bodenausgangsgestein, Bodenarten etc. unterschiedliche Eigenschaften und Standortpotenziale.

Entsprechend Auszug aus der Bodenkarte NRW wird das gesamte Plangebiet von **Niedermoor vereinzelt Anmoorgley** (semiterrestrische Böden-Grundwasserböden) eingenommen.

Im Plangebiet liegt gemäß Sachdaten-Abfrage der webbasierenden Bodenkarte im Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000 des Geologischen Dienstes NRW großflächig ‚Niedermoor, vereinzelt Anmoorgley‘, vor:

Bodentyp / Ausgangsmaterial	Niedermoor vereinzelt Anmoorgley
Bodeneinheit	L 4702_HN041GW1
Grundwasserstufe	Stufe 1 – sehr flach bis flach – 0 bis 4 dm
Staunässegrad	Stufe 0 – ohne Staunässe
Bodenwertzahlen	25 bis 45
Erodierbarkeit	- 0,9
Schutzwürdigkeit der Böden	Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
Durchwurzelungstiefe (dm)	2
Nutzbare Feldkapazität (mm)	96
Feldkapazität (mm)	147
Luftkapazität (mm)	29
Kationenaustauschkapazität (mol/m²)	567
Gesättigte Wasserleitfähigkeit (cm/d)	57
Kapillare Aufstiegsrate	6
Opt. Flurabstand	sehr gering – Grundwasser ist 2 bis 6 dm höher als der optimale Flurabstand
Versickerungseignung	Grundnass – keine Versickerung möglich (kein unterirdischer Stauraum verfügbar)
Ökologische Feuchtstufe	nass
Gesamtfilterfähigkeit	mittel

Schutzwürdige Böden

Der Bodenschutz wird durch das Bundes-Bodenschutzgesetz sowie das Landes-Bodenschutzgesetz rechtlich bestimmt. In der Landes- und Regionalplanung wird er vor allem als vorsorgender Bodenschutz realisiert, indem die Bodenfunktionen als bodenschutzrechtliche Belange in die Abwägung eingebracht und bei der regionalplanerischen Darstellung von Freiräumen und Freiraumfunktionen berücksichtigt werden (Geologischer Dienst NRW - Schutzwürdige Böden 2017 – 3. Auflage). Ergänzend werden mit der 3. Auflage der schutzwürdigen Böden erstmals Kenngrößen zu klimarelevanten Bodenfunktionen bereitgestellt. Anders als in der 2. Auflage werden flächendeckend für NRW alle Böden hinsichtlich ihrer Bodenteilfunktionen in Abhängigkeit vom Grad ihrer Funktionserfüllung bewertet, die auf einer 5-stufigen Skala die Kriterien der beiden höchsten Bewertungsstufen mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung erfüllen. Böden mit sehr geringer, geringer oder mittlerer Funktionserfüllung werden in der Karte nicht dargestellt.

Als weiteres Kriterium für die Bedeutung eines Bodens sind die natürlichen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die i. d. R. nur noch in den Bereichen mit naturnahen Böden weitestgehend erhalten sind. Die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen erfolgt anhand der Informationen zur digitalen Bodenkarte NW. Diese beinhalten Angaben über die Schutzwürdigkeit von Böden zu folgenden Bodenteilfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2 Meter-Raum

sowie zusätzlich über die gemäß BBodSchG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus Böden mit einer hohen Erfüllung der

- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffspeicher

(Geologischer Dienst NRW)

Im Plangebiet befinden sich schutzwürdige Böden: Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Die hier bewerteten Bodenfunktionen setzen naturnahe, wenig überprägte Böden voraus, während für die Nutzungsfunktionen durch menschliche Eingriffe die Böden nutzungsspezifisch optimiert und darüber hinaus für Siedlung und Verkehr versiegelt bzw. als Rohstofflagerstätte verbraucht werden.

Das unmittelbare Plangebiet weist als ehemalige Tennissportanlage mit Tennenbelag vorwiegend anthropogen überformte Flächen auf. Lediglich in den Übergangszonen zu den Waldsaumflächen sowie im Bereich des vorhandenen Fließgewässers sind die wertgebenden Moor- und Anmoorgleyböden mit der besonderen Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial vorhanden.

Darüber hinaus wird das Plangebiet nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland / Nordrhein-Westfalen im M. 1 : 35.000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenklasse 1 und der geologischen Untergrundklasse S zugeordnet.

Bergwerksrechte

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Brüggen 3. Eigentümerin ist das Königreich der Niederlande, c/o DSM – Raad van Bastuur, Het Overloonn 1, 6401 JH Heerlen.

Die Eigentümerin der Bergwerksrechte teilte nach grundsätzlicher Abstimmung mit Schreiben vom 22.11.1995 (DSM) mit, dass eine Kennzeichnung nicht erforderlich ist. Die Vorgehensweise wurde mit dem damals zuständigen Bergamt Moers sowie dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen abgestimmt und im Jahr 2008 der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt (rheinruhr.stadtplaner).

Wasser

Wasser erfüllt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen:

- Trink- und Brauchwasser
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Regulationsfunktion (Verdünnung und Selbstreinigung von Abwasser)
- Wohn- und Erholungsqualität
- Klimatischer Wirkfaktor

Es wird bei der Beschreibung und Beurteilung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser unterschieden:

Oberflächengewässer

Hinsichtlich des Schutzgutes Oberflächenwasser sind Umweltauswirkungen zu erwarten, da im Plangebiet Oberflächengewässer mit Verbindung zum Venekotenbach vorhanden sind. Dieser vorhandene Graben ist in seinem Zustand als Naturfern zu dokumentieren.

Grundwasser

Das Grundwasser ist Wasser, das die Hohlräume der Erde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere (hydrostatischer Druck) unterliegt. Seine Neubildung hängt stark von klimatischen, Boden- und Nutzungsfaktoren ab. Das Grundwasser ist Hauptquelle für Trink- und Brauchwasser.

Bei der Bildung von Grundwasser versickert Niederschlagswasser über durchlässige Bodenschichten, um sich in mehr oder weniger großer Tiefe über einer undurchlässigen Schicht zu stauen. Der Abstand zwischen dieser wasserleitenden Schicht und der Erdoberfläche wird als Grundwasserflurabstand bezeichnet.

Maßgeblich für die Bedeutung eines Bereichs für die Grundwasserneubildung ist der Durchlässigkeitskoeffizient des anstehenden Bodens. Im Untersuchungsgebiet weisen die natürlich entstandenen Böden eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf.

Folgende, bereits bestehende Beeinträchtigungen des Grundwassers können als Vorbelastungen definiert werden:

- Veränderung des ehemals vorhandenen, oberen Bodenhorizontes auf ca. 40 – 50 cm durch den Aufbau des Tennenplatzes für die Tennisfeldnutzung auf ca. $\frac{3}{4}$ der Plangebietsfläche
- Bodenbewegungen im Rahmen des Rückbaus der Tennisanlage sowie im Rahmen des Abräumens der Windbruchschäden

In den nördlichen und westlichen Plangebietsstrukturen mit Teilbereichen des Oberflächenwassers sind und bleiben die natürlichen Bodenstrukturen und somit die Einflüsse auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung unverändert erhalten.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers besteht vor allen Dingen hinsichtlich der Verschmutzung und der Verminderung der Grundwasserneubildung. Die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung steigt mit abnehmender Überdeckung der grundwasserleitenden Schichten.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers besteht vor allen Dingen hinsichtlich der Verschmutzung und der Verminderung der Grundwasserneubildung. Die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung steigt mit abnehmender Überdeckung der grundwasserleitenden Schichten.

Das Plan- und Untersuchungsgebiet liegt in den Grundwasserkörpern

- Hauptterrasse des Rheinlandes (*DE_GB_DENW_284_01*) mit diversen Grundwassernutzungsmöglichkeiten in mehreren Grundwasserstockwerken (*Altpleistozän im Schwalm-Einzugsgebiet. Der Grundwasserkörper 284_01 wird von unterpleistozänen Terrassenflächen im Westen der Niederrheinischen Tieflandsbucht gebildet. Der Grundwasserkörper gehört der Venloer Scholle an, die i. W. nach Nordosten einfällt. ELWAS.web*)

Der Grundwasserflurabstand der nicht veränderten Geländetopographie für das Plangebiet beträgt ~ 1,00 m (Grundwassermessstelle 288084214).

Überschwemmungsgebiete / Hochwasserschutz

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstiges Gebiet, das bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder das für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht wird.

Gemäß § 77 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten; soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen soweit wie möglich wieder hergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 112 Landeswassergesetz (LWG) konkretisiert die Überschwemmungsgrenzen nach Maßgabe bestimmter Jährlichkeiten sowie auf Grundlage geeigneter wasserwirtschaftlicher Verfahren und ist Voraussetzung für die Genehmigungsvorbehalte und Gebote der §§ 113 und 114 des Landeswassergesetzes.

Die „Überschwemmungsbereiche“ werden gemäß den Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO, 2000) so abgegrenzt, dass sie die Teile der Flussauen umfassen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden (HW 100-Linie) und die im regionalplanerischen Maßstab darstellbar sind.

Zum Hochwasserschutz an hochwassergefährdeten Gewässern werden in Nordrhein-Westfalen Überschwemmungsgebiete rechnerisch ermittelt und durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt bzw. vorläufig gesichert. Berechnungsgrundlage ist dabei bundeseinheitlich ein Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten gehört zu den strategischen Vorsorgemaßnahmen im Hochwasserschutz mit unmittelbaren planungsrechtlichen Auswirkungen wie z. B. Restriktionen bei der Ausweisung oder Erweiterung kommunaler Baugebiete-

Darüber hinaus dienen Hochwasserschutzeinrichtungen wie Deiche, Stauhaltungsdämme und Sperrbauwerke der Wasserrückhaltung und der Vermeidung von Überschwemmungen von bebauten Bereichen.

2007 ist die „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken – Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie“ der EU in Kraft getreten, die für Deutschland im Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt wurde. Auf dieser Grundlage wurden Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt.

Die Hochwassergefahrenkarten informieren über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung. Dabei wird dargestellt, welches Ausmaß der Überflutung in den Szenarien HQ_{häufig}, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} zu erwarten ist. Die Hochwasserrisikokarten zeigen für die drei Hochwasserszenarien HQ_{häufig}, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet sind und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Das zu erwartende Schadensausmaß bei Hochwasser hängt dabei im Wesentlichen vom Schadenspotenzial in den überfluteten Gebieten und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Hochwasserereignisses ab:

Der Schaden bei einer häufigen Überflutung von Grünflächen ist weniger problematisch einzuschätzen als eine seltene Überflutung in Siedlungsgebieten.

Laut Hochwasserschutzgesetz II (30. Juni 2017) wurden neue Anforderungen an die Bauleitplanung und das Bauen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (= Hochwasserrisikogebiete) eingeführt.

Gemäß dieser Risikomanagementplanung NRW der Bezirksregierung Köln sind im Rahmen der Ausweisungen von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten für die Schwalm und den Venekotenbach keine entsprechenden Flächenzuweisungen festgesetzt worden (s. nachfolgende Abbildung).



(Abb. 9: Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete)

Pflanzen und Tiere

Unter der Leistungsfähigkeit von Biotopen wird in erster Linie ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bzw. für den Arten- und Biotopschutz verstanden. Dabei sind nicht nur der aktuelle Wert, sondern auch die Entwicklungsmöglichkeiten des Biotops zu berücksichtigen. Über diese Funktionen hinaus treten folgende Wechselwirkungen auf:

- Stabilisierung des Bodens durch Wurzelwerk
- Rückhaltung von Wasser (Speichervermögen, Verdunstung)
- Beeinflussung des Klimas (Luftfeuchtigkeit, Sonneneinstrahlung, Windgeschwindigkeit etc.)
- Luftreinigung
- Landschaftsästhetische Wirkung (Landschaftsbild)

Als hochwertig werden naturnahe bzw. bedingt naturnahe Biotop eingestuft. Auch Biotop auf seltenen Sonderstandorten sind als hochwertig anzusehen. Im Allgemeinen sinkt die Wertigkeit mit der Zunahme der menschlichen Beeinflussung des Standorts durch z. B. ackerbauliche Nutzung, Zerschneidung von Lebensräumen, Beeinträchtigung durch Lärm etc.

Die Leistungsfähigkeit der Biotop im Kernuntersuchungsraum weist, vor allem aufgrund der geringen Strukturierung, lediglich eine geringe Bedeutung auf. Die Empfindlichkeit korrespondiert mit der Leistungsfähigkeit und wird daher ebenfalls als gering bis mittel bewertet.

Die Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzguts Pflanzen und Tiere bilden neben dem Landschaftsplan Nr. 3 ‚Elmpter Wald‘ der Auszug aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf und eigene Erhebungen.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für den Untersuchungsraum und das unmittelbare Plangebiet nicht vor.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestands nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle der Artenschutzrechtlichen Prüfung I aufgeführten Arten, die den Geltungsbereich lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Durch den anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten und den anthropogenen Einflüssen ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Als Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung ist festzuhalten, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung keine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das angrenzende FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet mit den gebietseigenen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse festgesetzt werden müssen.

Die nördlich und südlich vorhandenen Wald- und Gehölzsaumstrukturen aus Arten wie u. a. Birke, Erle und Traubenkirsche bleiben als Waldsaumflächen im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung erhalten und werden in ihrem Biotopwert als Übergang zu den ökologisch bedeutenden Wald- und Gewässerstrukturen außerhalb des Plangebiets durch eine naturnahe Eigenentwicklung aufgewertet.

Landschaft (-sbild) / Erholung

Maßgeblich für die Bewertung des Landschaftsbilds ist das ästhetische Empfinden des Menschen. Im Allgemeinen werden naturnahe, vielfältige Lebensräume als angenehm empfunden. Wichtige Kriterien sind aber auch besondere Eigenarten bzw. die Identität eines Raums. Die Funktionen des Landschaftsbilds sind daher eng mit den Funktionen ‚Erholung‘ sowie ‚Pflanzen und Tiere‘ verknüpft.

Das Landschaftsbild des unmittelbaren Untersuchungsgebiets wird durch das flache Relief und den offenen, anthropogen genutzten Landschaftsraum (Standort ehemaliger Tennisplätze) geprägt.

Die nördlichen und südwestlichen Wald- und Feuchtgebietsübergangsfleichen prägen das Landschaftsbild und haben entsprechenden Einfluss auf das Erfassen und die Wahrnehmung aus der Ortslage von Venekoten.

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und die damit verbundene Einflussnahme auf die Erholungswirkung des Schutzgutes Mensch korrespondiert mit den Veränderungen des derzeitigen Landschaftsbildes durch die Entwicklung des Wohnmobilstellplatzes mit seinen Erschließungsfleichen.

Die Einbindung und die Entwicklung der Gemeinschaftsgrünfleichen sowie die mögliche Integration des Fließgewässers durch eine naturnahe Gestaltung mindern eine eventuelle, negative Einflussnahme.

Klima und Luft

Der Planungsraum gehört zum ozeanisch geprägten Raum; auch Seeklima genannt. Kennzeichnend dafür sind milde Winter und mäßig warme Sommer. Es ist ganzjährig feucht.

Das Klimapotenzial im Vorhabengebiet ist als gut zu bewerten, da die Freifleichen mit den angrenzenden Wald- und Feuchtgebietsfleichen aufgrund der Kaltluftproduktion klimaausgleichend wirken.

Trotz der Schotterbrachfleichen wird dem vorliegenden Raum ganzheitlich eine hohe, lokal-klimatische Wirkung bzgl. der Kaltluftproduktion und dem Transport von Frisch- und Kaltluft zugeordnet.

Die Bedeutung des Schutzguts Klima wird an den folgenden Funktionen gemessen:

- Produktion und Transport von Frisch- und Kaltluft
- Verbesserung des Luftaustauschs
- Temperaturminderung und Temperatenausgleich
- Windschutz
- Verdünnung oder Abbau von Luftverunreinigungen (z. B. Staubfilterung, Aufnahme von Schadstoffen; insbesondere durch Vegetationsbestände)

Geringe Vorbelastungen der Klimafunktion bestehen durch Immissionen aus dem vorhandenen Venekotenweg.

Mensch und Gesundheit

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten.

Der Ortsteil Venekoten ist in den 1960er-Jahren als Ferienhaussiedlung durch Trockenlegungsarbeiten in den umliegenden Feucht- und Sumpfgebieten entstanden. Parallel dazu entstand durch eine Nassankiesung im Rahmen der Rekultivierung der Venekotensee.

Die Ferienhaus-Siedlung mit hohem Freizeitangebot wie Reiten, Tennis, Wandern etc. entwickelte sich im Laufe der Jahre mehr und mehr zu festen Wohnsitzen. Seit Ende der 1990-er Jahre ist die Ferienhaus-Siedlung Venekoten ein Wohnortsteil von Niederkrüchten. Die Lage zum Venekotensee, zu den ökologisch wertvollen Naturgebieten mit Wald, Heide und Gewässerstrukturen sowie mitten im Naturpark Schwalm-Nette zeichnet diesen Raum mit einer hohen Erholungsfunktion aus (<http://www.venekoten.de>).

Die der FNP-Änderung zugrunde liegende Nutzung als Wohnmobilstellplatz mit den Erschließungsflächen, den Stellplätzen, den Freiflächen und den Gewässerflächen stellt gegenüber dem heutigen Erscheinungsbild – neben den visuellen Veränderungen und leichten Beeinträchtigungen – ebenfalls eine Immissionsbelastung durch Verkehrslärm in Richtung bestehender Wohnbebauung dar.

Demgegenüber steht jedoch die Vorlast aufgrund der ehemaligen Tennisplatzanlage; ebenfalls durch intensive Flächennutzung mit entsprechender Lärmbelastung.

Die visuellen Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch den Erhalt und Entwicklung der Waldsaumflächen (Flächen für Wald) sowie die Anlage von Blühwiesen als Gemeinschaftsgrünflächen gemindert.

Rechtliche Grundlage für die Prüfung erheblicher Belästigungen durch Geräuschemissionen ist die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Die Beeinflussung durch potenzielle Lärmbelastung des Wohnmobilstellplatz werden durch ein „Schallschutztechnisches Gutachten“ geprüft und bewertet. Die Umsetzung ggf. erforderlicher Maßnahmen zum Lärmschutz wird im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens verbindlich festgesetzt.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kulturgütern sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene - Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere, vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind, zu verstehen.

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf (2013) liegt der Planungsraum in einem archäologisch bedeutsamen Bereich (Archäologischer Nutzungsraum mit den Niederungen von Schwalm und Nette; Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmthal) sowie laut Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (Münster, Köln 2007) in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, KLB 17.02 „Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg“.

Spezifische Ziele und Leitbilder, wie Sicherung landschaftlicher Strukturen, Bewahrung der archäologischen Substanz und extensive Bodennutzung, sind zur Erhaltung und Sicherung zu berücksichtigen.

Da Kulturgüter wie Baudenkmäler und Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seiner Umgebung nicht vorhanden bzw. nicht bekannt sind, werden keine negativen Auswirkungen eintreten.

Die Flächen des Plangebietes haben aufgrund des Fehlens entsprechender Objekte für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter lediglich eine geringe Bedeutung.

Fläche

Die historische Entwicklung des Bereichs der Flächennutzungsplanänderung wird von der ehemaligen Freizeitnutzung als Tennissportanlage bestimmt. Tennenflächen, Zaunanlagen und Erschließungsflächen hatten einen nur geringen ökologischen Funktionswert.

Ökologisch bedeutende Flächenanteile wie das Gewässer, die Waldsäume und Feuchtgebietsflächen an den ehemals angrenzenden Tennisplatzflächen bleiben durch Erhalt und Anreicherung in ihrem ökologischen Wert erhalten bzw. werden verbessert.

Der derzeit brachgefallene Flächenanteil der rückgebauten Tennisplätze hat ebenfalls – wie die Vornutzung – eine nur geringe Funktion als naturnaher Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Im Zuge der Umweltprüfung werden die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens dargestellt. Auf der Basis der vorgenannten Erhebungen sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten und in folgende Erheblichkeit einzustufen:

Schutzgut	Anzeichen einer Umweltrelevanz	Bemerkungen
Boden	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen	Durch die Versiegelung teilweiser Verlust von Böden, die in der Bewertung schutzwürdig und empfindlich gegenüber Bodendruck, jedoch durch Trockenlegung im Rahmen der Siedlungsentwicklung und den Ausbau als Tennissportanlage in ihren natürlichen Strukturen und Bodendynamik nicht mehr vorhanden sind.
Wasser	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen	Die Grundwasserneubildungsrate verringert sich; durch Integration und den naturnahen Ausbau des vorhandenen Fließgewässers mit den angrenzenden Grünflächen werden diese Einflüsse teilweise kompensiert.
Pflanzen und Tiere	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz	Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen werden durch ökologische Neuplanungsmaßnahmen kompensiert.
Klima und Luft	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz	Es werden keine großflächigen, Klima verändernden bzw. Landschaftsraum verändernden Versiegelungen vorgenommen.
Landschaft(-sbild) / Erholung	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz / positive Wirkungen	Die Optimierung des Landschaftsbilds durch die Entwicklung von ökologisch begründeten „Gemeinschaftsgrünflächen“ mit Integration des Fließgewässers stellt einen hervorzuhebenden Übergang zu den angrenzenden, bedeutenden Naturraumflächen dar.
Mensch und Gesundheit	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz / neutrale - positive Wirkungen	Durch die Entwicklung der geplanten Flächennutzung wird der regionale und überregionale Erholungswert gesteigert. Minimale Auswirkungen auf die vorhandenen Siedlungen werden durch entsprechende Maßnahmen (Lärmschutz, Begrünung) kompensiert. Sie stellen gegenüber der Vorlast durch die Nutzung als Tennisanlage eine Verbesserung dar.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz	./.
Fläche	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen	Versiegelung auf ein Mindestmaß.
Wechselwirkungen	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen zwischen den Schutzgut Boden	Zusätzliche Versiegelungen wirken sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate aus.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

2.2.1 Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Boden

Auswirkungen:

Die Böden im Plangebiet sind ursprünglich aus hochwertig und schutzwürdig einzustufen. Durch anthropogene Veränderungen bezüglich Anlage und Rückbau von Tennisplätzen mit entsprechenden Neben- und Erschließungsflächen sind die Böden durch diese Vorlast zum größten Teil nur noch als bedingt naturnah anzusehen. Teilbereiche im Gewässerbereich und die geplanten Grünflächen bleiben die schutzwürdigen Böden unberührt und in ihrem Wert erhalten.

Anlagebedingt ist der wesentliche Eingriff in den durch Vorlast geprägten Bodenhaushalt die Flächenversiegelung durch die Verkehrsflächen. Die Inanspruchnahme der Böden ist auf ein Minimum zu reduzieren und auf das Maß der Vorlast zu beschränken.

Der Verlust von Boden ist erheblich und nachhaltig:

- Böden sind nicht vermehrbar oder wieder herstellbar.
- Böden weisen komplexe dynamische Wirkungsgefüge auf.
- Böden sind nicht beliebig manipulierbar.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch nachteilige Veränderungen der an Boden geknüpften abiotische und biotische Funktionen. Sofern Böden besonderer Bedeutung von einem Eingriff betroffen sind, entsteht ggf. ein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Da nur eine mittlere Bedeutung der Böden im Untersuchungsgebiet vorliegt, ist der Konflikt daher als mittelmäßig zu bewerten. Durch die Versiegelung ist die Grundwasserneubildung betroffen. Hinsichtlich der weiteren Bodenfunktionen wie Ertragsfähigkeit und biotische Lebensraumfunktion sind nur geringe Konflikte durch das Bauvorhaben zu erwarten.

Die biotischen Lebensraumfunktionen werden durch ökologisch geprägte Maßnahmen wie naturnaher Gewässerausbau, Herstellung großflächiger, ökologisch aufgebauter „Gemeinschaftsgrünflächen“ verbessert.

Ergebnis:

Durch den vorhandenen Bestand der ehem. Tennisflächen werden vorrangig vorhandene, anthropogen überformte Böden beeinflusst, so dass keine negativen Auswirkungen durch geringe Bodenversiegelung und Bodenveränderung entstehen. Durch die Neuanlage von Grün- und Gewässerflächen wird dieser Einfluss kompensiert und den negativen, anthropogenen Veränderungen entgegen gewirkt.

Dies bedeutet, dass für das Schutzgut Boden in diesem Bereich nur geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. im weiteren Planungsraum Bodenfunktionen sogar verbessert werden.

Wasser

Auswirkungen:

Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung durch Bebauung und Erschließung gehen wasser-durchlässige Bodenschichten verloren, so dass sich die Grundwasserneubildung verringert und der Oberflächenwasserabfluss punktuell und flächig erhöht wird. Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers wie z. B. durch Anschnitt des Grundwasserkörpers oder Grundwasserabsenkung werden ausgeschlossen, da die Ausbaumaßnahme zur Herstellung

der Erschließung und der Parkplatzflächen max. 0,45 – 0,50 m unter der vorhandenen Geländehöhe durchgeführt wird.

Das vorhandene Fließgewässer wird in die Planung als auszubauendes, naturnahes Fließgewässer in die Planung integriert.

Die nördlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Gewässerstrukturen werden von der FNP-Änderung nicht beeinflusst, da entsprechende ökologische Schutz- und Abstandsmaßnahmen (sog. „Gemeinschaftsgrünflächen“) im Rahmen der Herstellung der Gesamtbaumaßnahme durchgeführt werden.

Bewertung:

Durch die Versiegelung gehen wasserdurchlässige Bodenschichten verloren, so dass die Grundwasserneubildung verringert und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers wie z. B. durch Anschnitt des Grundwasserkörpers oder Grundwasserabsenkung werden ausgeschlossen, da die Anlage von tiefgründigen Baukörpern nicht vorgesehen ist.

Das Niederschlagswasser ist ortsnah direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Hierzu bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.

Es treten somit geringe Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser auf.

Diese Auswirkungen werden jedoch durch ökologisch angereicherte Ausgleichsmaßnahmen wie der Neuanlage von Pflanzflächen und Gewässerrenaturierungsmaßnahmen direkt vor Ort kompensiert. Im Rahmen der Fließgewässerrenaturierung tritt sowohl ökologisch, als auch hydrologisch eine Verbesserung gegenüber dem Status quo ein.

Pflanzen und Tiere

Auswirkungen:

Aufgrund der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung gehen vorwiegend ehemals intensiv genutzte Sportflächen mit Tennenbelag mit entsprechendem Unterbau verloren.

Diese brachgefallenen Flächen haben sich zu Erdbrachflächen sowie kleinen, inselartigen Wildgras-/Waldstauden- und Stockausschlagflächen mit bodenständigen Gehölzen entwickelt.

Wertvolle, artenschutzrelevante Strukturen – angrenzend an die geplanten Ausbaufächen – bleiben in ihrem Bestand erhalten und werden durch ökologisch begründete Ergänzungsmaßnahmen in das Plangebiet integriert.

Bewertung:

a) Artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe I; Stand 11.06.2019 (s. Anlage 1)

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurden planungsrelevante Arten aus dem Informationssystem der LANUV (2008) für das Messtischblatt 4702/4 Elmpt ausgewertet. Zudem wurden Ortsbegehungen durch den Planer vorgenommen.

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

b) FFH-Vorprüfung Büro Fehr; Stand 09.04.2019 (s. Anlage 2)

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Schutzgebietsausweisungen wie das FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301), das europäisches Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg (DE 4603-401) sowie das Naturschutzgebiet Elmpter Schwalmbruch (VIE-003) liegen in unmittelbarer Umgebung.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 09.04.2018) durch das Büro Hartmut Fehr wurde erstellt, um festzustellen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete durch die geplante Maßnahme kommt mit folgendem Ergebnis:

"Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdende Baumaßnahme beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes nicht mehr erfüllbar sind. Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig."

Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I sowie der FFH-Vorprüfung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind nicht notwendig.

Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, um eine Gefährdung von möglichen Bodenbrütern auszuschließen.

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Landschaft(-sbild) / Erholung

Auswirkungen:

Die aus der ehemaligen Tennisplatznutzung entstandene, brachgefallene Plangebietsfläche hat bezüglich der Bewertung für das Landschaftsbild und damit einhergehend für die Erholung eine geringe Bedeutung.

Die Vermeidung der Konflikte für das Landschaftsbild ist nur unter Verzicht auf die Planung möglich. Durch die Anpflanzung von Einzelgehölzen und die Entwicklung zusammenhängender Gehölzbestände lassen sich diese Konflikte mindern. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen mit entsprechenden Ersatzpflanzungen wird die Umweltauswirkung auf das Landschaftsbild als vertretbar eingestuft.

Bewertung:

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen mit entsprechenden Ersatzpflanzungen unter Verwendung von standortgerechten Arten als Eingrünung und Abstandsflächen wird die Auswirkung auf das Landschaftsbild als vertretbar eingestuft, somit sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Klima und Luft

Auswirkungen:

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Umplanung einer teilweise befestigten Freizeitsportanlage (Tennenbeläge; z. T. brachgefallen) in Freiflächen für den ruhenden und fließenden Freizeitverkehr. Es ist die Anlage von neuen linearen, flächigen und punktuellen Grün- und Gehölzflächen sowie der naturnahe Ausbau eines Fließgewässers vorgesehen.

Sowohl die ehemals vorhandene Freizeitsportfläche, als auch die geplanten Verkehrsflächen mit einem hohen Anteil an Begrünung, besitzen gegenüber den bebauten Flächen eine lokale, klimatische Wirkung bzgl. Kaltluftproduktion und den Transport von Frischluft. Diese Wirkung wird durch Teilversiegelung der Verkehrsflächen teilweise gemindert, jedoch durch die Pflanzung von Gehölzen und die Gewässerrenaturierung wieder kompensiert.

Die Pflanzung von Gehölzen dürfte punktuell zu einer Abnahme der Windintensität im Plangebiet führen.

Der klimatische Wirkungsraum wird lokal verschoben und mit gliedernden, belebenden und großflächigen Landschaftselementen verbessert.

Diese Veränderungen betreffen lediglich das lokale Klima des Plangebiets. Darüber hinaus auftretende klimatische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, auch nicht auf die vorhandene Bebauung.

Bewertung:

Die Luftfeuchtigkeit sowie die Verdunstungsrate werden nur geringfügig verändert, da eine Dauernutzung der Wohnmobile nicht gestattet ist.

Der klimatische Wirkungsraum wird lokal verschoben. Diese Veränderungen betreffen lediglich das lokale Klima des Plangebiets.

Darüber hinaus auftretende klimatische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, auch nicht auf die vorhandene Bebauung. Daher wird der Konflikt für das Schutzgut Klima als gering eingestuft. Kleinräumig wirken sich die festzusetzenden linearen und punktuellen Bepflanzungsmaßnahmen positiv auf das Kleinklima aus und kompensieren kurzfristig auftretende Veränderungen.

Mensch und Gesundheit

Auswirkungen:

Während der Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen, insbesondere Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr erzeugt wird, sowie mit verkehrsbedingten und visuellen Beeinträchtigungen als wesentliche Belastungen zu rechnen. Durch die beabsichtigten Festsetzungen im weiteren Planungsverfahren bezüglich der Eingrünungsmaßnahmen werden die Belange dieses Schutzgutes positiv berücksichtigt.

Das geplante Bauvorhaben wird kleinräumig zu einer klimatischen Veränderung führen. Die Belastung betrifft sowohl das Gebiet selbst, als auch die Anwohner der benachbarten Wohnbebauung.

Im Vergleich mit unversiegelten Böden ist die Wärmespeicherkapazität versiegelter Flächen höher, Niederschläge fließen schneller ab bzw. verdunsten schnell. Kleinräumig führt dies zur Erwärmung der bodennahen Luftschichten sowie zum Wegfall der klimatischen Entlastung, die die derzeitigen Brachflächen z. Zt. auf die umgebenen Baugebiete ausüben.

Im weiteren Bauleitplanverfahren wird geprüft, ob gegenüber der ehemaligen Freizeitsportnutzung die derzeit geplante Verkehrsnutzung durch Wohnmobile schalltechnische Veränderungen auslöst, aufgrund derer entsprechende Schallschutzmaßnahmen erforderlich wären.

Bewertung:

Durch die bauleitplanerischen Festsetzungen für die anlage- und betriebsbedingten Nutzungsstrukturen einschließlich der Verkehrsführung durch die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und durchgeführten Nachweise im Rahmen der Gutachten

- Artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Schallschutz

werden die schädlichen Umweltauswirkungen sowohl auf die Wohnqualität der angrenzenden Wohngebiete, als auch auf die landschaftsbezogene, ruhige Erholung und die Gesundheit allgemein weitestgehend ausgeschlossen.

Während der Bauphasen ist mit immissionsbedingten Belastungen, insbesondere Lärm durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr, sowie mit verkehrsbedingten und visuellen Beeinträchtigungen als wesentliche Belastungen zu rechnen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind baubedingt gegenüber der heutigen Nutzung temporär mittlere Auswirkungen (betriebs- und anlagebedingt); bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

In der ganzheitlichen Betrachtung sind somit für das Schutzgut Mensch geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen:

Unter Kulturgütern sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene - Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere, vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind, zu verstehen.

Da im Geltungsbereich der 66. Flächennutzungsplanänderung und seiner Umgebung weder Bau- und Kulturdenkmale, noch Landschaftsteile oder Formationen mit historischem Wert vorhanden bzw. bekannt sind, werden keine Auswirkungen eintreten.

Bewertung:

Im Hinblick auf dieses Schutzgut ist keine Erheblichkeit zu erwarten, da keine Betroffenheit vorliegt. Bei evtl. Funden im Rahmen der Tiefbauarbeiten ist durch die Bodendenkmalbehörde eine archäologische Sachstandsermittlung durchzuführen.

Fläche

Auswirkungen:

Grundsätzlich ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen müssen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Durch die Umsetzung der Maßnahme werden ehemalige, teilversiegelte Tennisplätze der Freizeitsportanlage (zwischenzeitlich brachgefallen) bzgl. der Ressource Fläche z. T. für Dauerversiegelung in Anspruch genommen. Zusätzlich erfolgen temporäre Versiegelungen für den Baustellenverkehr.

Gleichzeitig werden jedoch durch die neue vergrößerte Grünflächenausweisung diese Versiegelungen bezüglich ihres Funktionsverlustes teilweise wieder kompensiert.

Bewertung:

In Bezug auf die Fläche ist eine nachhaltige Entwicklung auf dem Gebiet gegeben, da eine Flächeninanspruchnahme im Sinne einer dauerhaften Versiegelung nur in einem geringen Umfang erfolgt.

2.2.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Natura2000-Gebiete sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Schutzgebietsausweisungen wie das FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301), das europäische Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenwald und Meinweg (DE 4603-401) sowie das Naturschutzgebiet Elmpter Schwalmbruch (VIE-003) liegen in unmittelbarer Umgebung.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 09.04.2018) durch das Büro Hartmut Fehr wurde erstellt, um festzustellen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete durch die geplante Maßnahme kommt.

2.2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Während der Bauphase und des Betriebs können lediglich in Teilen die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern durch die Bauleitplanung gesteuert werden.

Immissionsrichtwerte für Schall- und Luftschadstoffimmissionen tragen dazu bei, die Erzeugung von Emissionen möglichst gering zu halten.

2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Zu diesem Belang werden keine gesonderten planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bleibt planungsrechtlich ausdrücklich unberührt.

2.2.5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Es wird an dieser Stelle auf die Ausführung in 1.2. „Fachziele des Umweltschutzes“ verwiesen. Grundsätzlich werden die in diesem Kapitel genannten Fachgesetze und -pläne berücksichtigt werden.

2.2.6 Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden, bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.2.7 Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von der vorliegenden FNP-Änderung ausgehen können bzw. denen das FNP-Änderungsgebiet ausgesetzt ist.

Das Plangebiet liegt nicht im Nahbereich von Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) unterliegen.

Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten; das Plangebiet liegt lediglich im Randbereich der nördlichen Waldfläche innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (2.2.1 – 2.2.4) (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden über die für die einzelnen Schutzgüter hinaus gehenden direkten, die etwaigen, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehende sowie positiv und negative Auswirkungen berücksichtigt.

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße gegenseitig, so dass Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut indirekt auch Effekte auf ein anderes Schutzgut nach sich ziehen können. Im Plangebiet sind dabei folgende Auswirkungen auf bestehende Wechselwirkungen zu erwarten:

- Die unwiederbringliche Bodenversiegelung verringert die Grundwasserneubildungsrate; empfindlicher Bodendruck gegenüber Baumaßnahme.

Neben den geschilderten Beeinträchtigungen sind allerdings durch die geplanten Eingriffsmaßnahmen auch positive Auswirkungen zu erwarten, die auf der Ebene des Bebauungsplans argumentativ gegenübergestellt werden.

Trotz dieser positiven Effekte sind für die oben genannten Umweltauswirkungen Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsstrategien zur Verringerung des Eingriffs zu berücksichtigen. Über die bereits unter den Schutzgütern genannten Wechselwirkungen hinaus (Boden / Oberflächenwasser) sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den

Schutzgütern aufzuzeigen, zumal sich negative Effekte nur auf sehr kleinem Raum bewegen.

2.3. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Pflanzen und Tiere

- Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I sind Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des unmittelbaren Plangebiets mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nicht notwendig. Entsprechende Empfehlungen zu Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sollten jedoch vorgenommen werden.
- Begrünungsmaßnahmen, Pflanzgebote und Pflegehinweise für die Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB werden auf der Ebene des B-Plans festgesetzt.
- Innerhalb des Plangebiets sind für die Straßen-, Parkplatz- und Baustellenbeleuchtung zum Schutz nachtaktiver Vögel, Fledermäuse und Insekten nur tierfreundliche Leuchtstoffe zu verwenden (keine hellen, weißen Straßenlampen mit hohem UV-Anteil). Die Lampen sollten zudem nach unten abstrahlen (keine weitreichende, horizontale Abstrahlung).

Boden und Fläche

- Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten.
- Schutz von Oberboden durch separate Abtragung und Lagerung außerhalb des Baustellenbereichs gemäß DIN 18 915, Wiederverwendung für vegetationstechnische Zwecke
- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das Mindestmaß
- Vermeidung von Bodenverdichtung durch Baumaschinen auf zukünftigen Vegetationsflächen
- Unbelastetes Oberflächenwasser ist dem vorhandenen Fließgewässer zuzuführen.
- Im Bereich der Kompensationsflächen (Grünfläche) ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen.

Wasser

- Vermeidung von Kontamination mit Schadstoffen zum Schutz des Grundwassers

Landschaft(-sbild) /Erholung

- Einbindung des Wohnmobilstellplatzes durch Verlagerung der Grünfläche und Anlegung einer Blühwiese zur Verbesserung des Landschaftsbildes
- Erhaltung und natürliche Entwicklung einer Waldsaumfläche (Fläche für Wald)

Klima und Luft

- Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen zur Verbesserung des Kleinklimas

Übergeordnet

- Festsetzung von Ausführungsfristen, um eine zeitnahe Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen zu gewährleisten
- Optimierte Baustellenmanagement zur Reduktion baubedingter Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter

Eventuelle Anreicherungsmaßnahmen

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Durch die Umsetzung der Planung werden die brachliegenden Flächen umgenutzt mit entsprechenden Veränderungen für Flora, Fauna und Boden. Diesen Veränderungen sollte durch ökologisch begründeten Begrünungsmaßnahmen entgegen gewirkt werden.

Innerhalb des Plangebiets sollten folgende Maßnahmen durchgeführt und im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Anlage einer Blühwiese
- Erhaltung und natürliche Entwicklung einer Waldsaumfläche (Fläche für Wald)

2.4 Planungsalternativen

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel, festzuhalten, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, an welchem es zu weniger Beeinträchtigungen bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren kommen würde.

Das Plangebiet ist durch die freizeitorientierte Nutzung mit Tennisplätzen bereits vorgeprägt. Es liegt in der Nähe eines weiträumigen Erholungs- und Naturraumes und fügt sich durch weitere vorhandene Freizeitnutzungen räumlich gut in diese Struktur ein. Das gastronomische Angebot wird durch die geplante Nutzung gestärkt. Naturschutzrechtlichen Ausweisungen sind nicht gegeben.

Zudem erscheinen die Umweltauswirkungen, die durch die Flächennutzungsplanänderung für das Plangebiet entstehen, wesentlich geringer zu sein, als die mögliche Umsetzung der Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes. Darüber hinaus ist die technische und infrastrukturelle Erschließung durch den Anschluss an den Venekotenweg optimal gewährleistet. Unter Berücksichtigung der gegebenen Eingriffsfaktoren und der skizzierten Vorzüge, ist kein vergleichbar günstiger Standort zu identifizieren.

2.5 Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Bei Nichtdurchführung der 66. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" in Niederkrüchten-Venekoten würde das bestehende Planungsrecht laut Bebauungsplan „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetrieb“ umgesetzt.

D. h. der Einfluss auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter

- Boden
- Wasser
- Pflanzen und Tiere
- Landschaft(-sbild) / Erholung
- Klima und Luft
- Mensch und Gesundheit

sowie

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Fläche

würde vergleichsweise der beschriebenen Prognose über die Entwicklung bei Durchführung bestehen bleiben.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung würde deshalb die derzeitige Umweltsituation nicht erhalten bleiben, sondern als Sondergebiet „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetrieb“ weiter ausgebaut werden.

Insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser, sowie Tiere und Pflanzen, biologischen Vielfalt und das Landschaftsbild würden ihre bisherige Funktion für den Naturhaushalt in der bisherigen Umfang unter Berücksichtigung der Nähe zu den ökologisch wertvollen Gebieten nicht erfüllen.

D.h., dass die vorliegende FNP-Änderung eine Verbesserung gegenüber den Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes mit der zulässigen Hotelnutzung darstellt.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite

Ausgangspunkt des Umweltberichts ist eine Analyse und Bewertung des Plangebiets und des potentiell betroffenen Umfelds. Sie beinhaltet die Bestandsaufnahme und Beurteilung der Schutzgüter, Landschaftspotenziale und Nutzungen. Sie dient der Beurteilung der Bedeutung und ggf. der Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets bezüglich der Schutzgüter und ihrer Funktionen.

Die Erarbeitung des Umweltberichts zur 66. Flächennutzungsplanänderung „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ erfolgte auf der Grundlage vorliegender Unterlagen und entsprechender Vor-Ort-Begehungen. Die Bewertung der Schutzgütausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgten verbal argumentativ. Die Beurteilung wurde abgeleitet aus gesetzlichen Grundlagen, fachlichen Bewertungskriterien sowie regionalen Gegebenheiten und Entwicklungszielen.

Die zur Verfügung stehenden Daten waren dem entsprechend vollständig, der Zeitrahmen ausreichend, Schwierigkeiten oder Defizite bei der Erstellung des Umweltberichts und bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen waren nicht zu verzeichnen.

3.2. Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Anreicherung werden von der Gemeinde auf der Ebene des Bebauungsplans Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“ festgesetzt.

3.3. Zusammenfassung

Die 66. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" in Venekoten wird aufgestellt mit dem Ziel der planungsrechtlichen Festlegung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wohnmobilstellplatz" und als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gastgewerbe“ (gem. § 11 Abs. 3 BauNVO) auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans.

Die geplante Entwicklung verursacht keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Plangebiets.

Eingriffe und Veränderungen in Natur und Landschaft, wie

- Verlust von vorlastgeprägten Brachflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Beeinträchtigung des gesamten Bereichs durch bauliche Verdichtung und zukünftige anthropogene Störeffekte (Sichtbeziehungen)
- Teilflächenversiegelung und Störung des Bodengefüges mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Wasserhaushalt
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

werden argumentativ dargestellt und treten als ökologische Anreicherungsmaßnahmen auf.

Wesentliche Maßnahmen sind:

- Anlage einer Blühwiese
- Erhaltung und natürliche Entwicklung einer Waldsaumfläche (Fläche für Wald)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung Stufe I wurde nachgewiesen, dass Beeinträchtigungen von Lebensräumen nicht entstehen.

Die Standortwahl stellt unter Umweltgesichtspunkten eine vertretbare Realisierungsmöglichkeit dar. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der bestehenden Situation und der Vorbelastungen im Geltungsbereich sowie unter Berücksichtigung des vorhandenen Planungsrechts voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 4a Abs. 5 Satz 1 und keine erhebliche Auswirkungen gemäß § 4a Abs. 5 Satz 2 auf den Nachbarstaat Niederlande zur 66. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" in Venekoten zu erwarten sind.

Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

3.4. Referenzliste der Quellen

Geschäftsstelle IMA GDI.NRW c/o Bezirksregierung Köln, www.geoportal.nrw

Bezirksregierung Düsseldorf, Regionalplan - Ausschnitt Blatt 17

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr: FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

ELWAS, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

Gemeinde Niederkrüchten: Flächennutzungsplan

Information und Technik Nordrhein-Westfalen: <http://www.geoserver.nrw.de>

Kreis Viersen, Landschaftsplan Nr. 3 "Elmpter Wald"

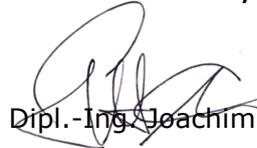
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Informationen über Boden-, Wasser- und Luftqualität, Hochwasserrisikomanagement, Fundortkataster @Linfos, Geschützte Arten

LVR –Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf

Büro rheinruhr.stadtplaner - Essen, Flächennutzungsplanänderung

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

Niederkrüchten, 14.06.2019



Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller, Landschaftsarchitekt